

# Anlage 1

## RAHMENBEDINGUNGEN

### 1. Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungsmindestzeiten nach § 1 Abs. 4 KiTaVO

Gruppenart Alter der Kinder	Regelgruppenstärke, Höchstgruppenstärke
<b>Halbtagsgruppe HT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- oder Nachmittagsbetreuung von mindestens 3 Std.)	25 bis 28 Kinder
<b>Regelgruppe RG</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (Vor- und Nachmittagsbetreuung mit Unterbrechung am Mittag)	25 bis 28 Kinder
<b>Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit VÖ</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (durchgängige Öffnungszeit von mindestens 6 Std.)	22 bis 25 Kinder
<b>Ganztagesgruppe GT</b> für 3-Jährige bis Schuleintritt (mehr als 7 Std. durchgängige Öffnungszeit)	20 Kinder
<b>Altersgemischte Gruppe AM</b> für 3-Jährige bis unter 14 Jahre	25 bei HT/RG/VÖ
	20 bei GT
<b>Altersgemischte Gruppe AM</b> für 2-Jährige bis unter 14 Jahre (mit überwiegender Anzahl von Kindern im Kindergartenalter)	Absenkung der Gruppenstärke um einen Platz je aufgenommenes 2-jähriges Kind, ausgehend von:
	25 bei HT/RG
	22 bei VÖ
	20 bei GT
<b>Altersgemischte Gruppe AM</b> vom 1. Lebensjahr bis unter 14 Jahre (bei allen Gruppenarten)	15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter von unter drei Jahren

### 2. Gruppenarten, Gruppenstärken und Öffnungszeiten außerhalb der KiTaVO

Gruppenart Alter der Kinder	Höchstgruppenstärke
<b>Kleinkindbetreuung (Krippe)</b> vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre ( über 15 Stunden wöchentlich)	10 Kinder
<b>Betreute Spielgruppe</b> vom 1. Lebensjahr bis 3 Jahre (10 bis 15 Stunden wöchentlich)	10 Kinder
<b>Hort</b> vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre (über 15 Stunden wöchentlich)	20 Kinder
<b>Hort an der Schule</b> vom Schuleintritt bis unter 14 Jahre (täglich mindestens 5 Stunden außerhalb des Unterrichts in der Schule oder in der Nähe der Schule)	20 Kinder
	25 Kinder
<b>Sonstige Betreuungsformen</b> (10 bis 15 Stunden wöchentlich) Kinder von 2 Monaten bis Schuleintritt Kinder von 3 Jahren bis unter 14 Jahren	15 Kinder
	20 Kinder

### 3. Weitere Rahmenbedingungen der Angebotsformen

- Jede Gruppe kann als integrative Gruppe im Sinne des § 1 Abs. 4 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) geführt werden, sofern mindestens ein Kind mit Behinderung im Sinne des § 2 SGB IX aufgenommen wird. Eine integrative Betreuung kann nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen „personellen“ und „sachlichen“ Voraussetzungen gegeben sind (siehe Begründung zum Kindergartengesetz vom 09.04.2003). Ein eventueller zusätzlicher im Einzelfall zu ermittelnder Betreuungsbedarf von Kindern mit Behinderung, die in integrativen Gruppen gemäß § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2 KiTaG betreut werden, ist von dem für die jeweilige Gruppe gültigen Mindestpersonalschlüssel nicht abgedeckt. Die „sachliche“ Voraussetzung ist durch eine Reduzierung der Gruppenstärke und den dadurch bedingten Ausfall von Elternbeiträgen erfüllt.
- In allen Angebotsformen können die Plätze der Gruppe mit bis zu 20 % doppelt belegt werden, wenn die Zahl der gleichzeitig anwesenden Kinder die genehmigte Höchstgruppenstärke nicht überschreitet.
- Bei allen Formen der Ganztagsbetreuung (durchgehende Öffnungszeit über 7 Stunden täglich) ist eine warme Mahlzeit für die Kinder vorzusehen.
- Bei allen Angebotsformen mit Kindern unter drei Jahren ist eine angemessene Essensversorgung sowie ein Wickelbereich erforderlich.
- Für 2-Jährige Kinder sind in allen Betreuungsformen und für 3-Jährige bis zum Schuleintritt in Ganztagsbetreuung ungestörte Schlafmöglichkeiten zu gewährleisten. Für unter 2-Jährige Kinder ist ein eigener Schlafraum erforderlich (gilt nicht für Betreute Spielgruppe).
- Bei allen Angebotsformen mit Schulkindern sind Möglichkeiten zur ungestörten Hausaufgabenerledigung vorzusehen.